Die Senatorin für Finanzen

Bremen, den 08. Mai 2013
Tel. 361 2324

S 5

Tisch-Vorlage
für die Sitzung des Senats
am 14. Mai 2013

Pflegekonzept Hohehorst

(Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft – Stadtbürgerschaft)

Die Abgeordneten Silvia Neumeyer, Rainer Bensch, Thomas Röwekamp und die CDU-Fraktion haben für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) folgende Anfrage an den Senat gestellt:

Wir fragen den Senat:

Pflegekonzept Hohehorst

1. Werden die Vertragsverpflichtungen zur Pflege der Außenanlagen des Gutes Hohehorst, die 1979 zunächst mit der „Friedrich-Ebert-Stiftung“ und seit 1981 mit der „Drogenhilfe Bremen e.V.“ vereinbart wurden, von Bremen erfüllt?
2. Wie ist derzeit die Grünpflege auf dem Gut Hohehorst geregelt und gibt es ein Pflegekonzept für die Grünanlagen über das Jahr 2013 hinaus?
3. Welche Kosten sind jeweils in den Jahren 2008 bis 2013 für die Pflege der Grünanlagen angefallen?

Der Senat beantwortet die Fragen wie folgt:

<u>Antwort des Senats auf Frage 1 und 2:</u>

Für das Gut Hohehorst besteht seit 1981 ein Erbpachtvertrag mit der „Drogenhilfe Bremen e. V.“ Anfang 2011 ging die „Drogenhilfe Bremen e. V.“ in die „Therapiehilfe Bremen gGmbH“ auf. Die „Hohehorst gGmbH“ und in der Folge „STEPS Suchtreha Bremen gGmbH“ waren bzw. sind die Nutzer. Eine Anlage zu dem Erbpachtvertrag ist ein vom Bauamt Bremen-Nord ursprünglich für die „Friedrich-Ebert-Stiftung“ aufgestelltes Grünpflegekonzept. Die im Pflegekonzept enthaltenen Vorgaben zur Unterhaltung der Grünflächen sind durch die Erbpachtberechtigte umzusetzen. Eine Kontrolle der Grünpflege ist gemäß Vertrag vom Bauamt Bremen-Nord, Gartenbauabteilung, vorzunehmen. Nachfolgerin des Bauamtes Bremen-Nord für den Bereich Grünpflege ist der Umweltbetrieb Bremen. Im Zuge des organisatorischen Übergangs der ehemaligen Gartenbauabteilung auf Stadtgrün Bremen, später

Umweltbetrieb Bremen, wurden Aufgaben aus diesem Vertrag nicht übertragen, Pflegeaufträge wurden dem Betrieb gleichfalls nicht erteilt.

Nach Auskunft der Erbpachtberechtigten erfolgt die Unterhaltung der Grünanlagen - insbesondere des Waldes - in enger Abstimmung mit dem ortsansässigen Forstamt. Die Kosten der Grünpflege einschließlich der Vorhaltung eines Pflegefuhrparks trägt vertragsgemäß die Erbpachtberechtigte. Diese Belastung stellt neben internen organisatorischen Veränderungswünschen einen der Gründe dar, weshalb die Erbpachtberechtigte den Standort aufgeben möchte. Der aktuell bis zum Jahresende 2013, spätestens bis zum Frühsommer 2014 verlängerte Vertrag endet zu dem Zeitpunkt. Für die Vertragsdauer ist das bestehende Pflegekonzept maßgebend. Nach Beendigung der Nutzung wird über eine Nachfolgenutzung bzw. einen Verkauf der Immobilie zu entscheiden sein.

Antwort des Senats auf Frage 3:

Es ist dem Senat nicht bekannt, welche Kosten der Erbpachtberechtigten entstanden sind.